

20.12.00

Antrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 68 SGB VI)

Artikel 1 Nummer 18 ist wie folgt zu ändern:

18. In § 68 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von 71 vom Hundert subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das vorvergangenen Kalenderjahr von 71 vom Hundert subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(4) Der nach den Absätzen 1 bis 3 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2}) \times (71\% - RVB_{t-1}) / (71\% - RVB_{t-2})$$

dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
 BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr,

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

BE_{t-2}	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr.
RVB_{t-1}	=	durchschnittliche Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-2}	=	durchschnittliche Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr

Begründung:

Durch den Ausgleichsfaktor werden bei der Rentenberechnung die persönliche Entgeltpunkte erstmalig um 0,3% beim Rentenzugang im Jahr 2011 und dann bis zum Jahr 2030 linear um jeweils weitere 0,3% gekürzt. Im Jahr 2030 summieren sich die Kürzungen auf 6%. Rentenzugänge bis zum Jahr 2010 bleiben von dem Ausgleichsfaktor unberührt.

Durch die Beschränkung auf die Zugangsrenten ab dem Jahre 2011 kommt es zu einer einseitigen Belastung der jüngeren Generation (ab Jahrgang 1950 und jünger), während die Bestandsrentner und Versicherte, die bis 2010 in Rente gehen, von den Kosten der demographischen Entwicklung befreit sind. Eine solche einseitige Verteilung der demographiebedingten Lasten ist mit dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit nicht mehr vereinbar. Der Ausgleichsfaktor belastet nur die jüngeren Generationen. Renten mit Beginn vor dem 01. Januar 2011 bleiben von ihm unberührt. Zwar kann die stufenweise Absenkung des Rentenniveaus ab dem Jahr 2011 durch den Aufbau einer zusätzlichen privaten Vorsorge kompensiert werden. Der Aufbau der ergänzenden Altersvorsorge muss jedoch mit einer erheblich höheren Beitragsbelastung erkaufte werden. Nach den aktuellen Berechnungen müssten Versicherte im Jahr 2030 für ihre Alterssicherung 10,9% Rentenbeitrag und 4% Beiträge zur privaten Vorsorge entrichten, um sich im Alter ein Niveau von 71% des zuletzt erzielten Nettoeinkommens zu sichern. Das gleiche Niveau hat jedoch ein Versicherter, der im Jahr 2000 das 65. Lebensjahr vollendet mit einer durchschnittlichen Beitragsleistung von 8,5% erreicht. Diese ungleich höhere Belastung der jüngeren Generation wird auch nicht durch die steigende Lebenserwartung ausgeglichen, zumal diese schon durch die sukzessive Anhebung der Altersgrenzen und damit durch die Verkürzung der Rentenlaufzeiten relativiert wird.

Es entspricht daher dem Solidaritätsgebot, die demographischen Lasten auf möglichst viele Generationen zu verteilen. Eine gleichmäßige Belastung lässt sich dadurch erreichen, indem die Anpassungsformel ab dem Jahr 2010 insoweit modifiziert wird, dass statt von 100% nur noch von 75% des Bruttoeinkommens ausgegangen wird. Nach den Berechnungen des VDR lässt sich damit sowohl für den Rentenbestand als auch für den Rentenzugang ein einheitliches Rentenniveau von 67% erreichen. Damit müssten die Bestandsrentner im Vergleich zu dem Entwurf der Bundesregierung auf lediglich 1,8% ihrer Rente verzichten. Dem steht jedoch eine deutliche Steigerung der Rente für die Zugangsrentner um 4,5% gegenüber.

Folgeänderung:

a) Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsüberschrift SGB VI)

aa) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

e) Nach der Angabe zu § 76b wird eingefügt:

„§ 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten

Zweiter Untertitel
Zugangsfaktor und Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“

bb) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f wird gestrichen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 68 SGB VI

b) Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 63 SGB VI)

Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und b werden gestrichen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 68 SGB VI

c) Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 64 SGB VI)

Artikel 1 Nummer 15 wird gestrichen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 68 SGB VI

d) Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 66 SGB VI)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b) werden die Wörter „dem Ausgleichsfaktor und“ gestrichen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 68 SGB VI

e) Zu Artikel 1 Nummer 24 (§§ 76c, 76d SGB VI)

In Artikel 1 wird Nummer 24 wie folgt geändert:

24. Nach § 76c wird folgende Überschrift eingefügt:

Zweiter Untertitel
Zugangsfaktor und Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 68 SGB VI

f) Zu Artikel 1 Nummer 25 (Überschrift)

Artikel 1 Nummer 25 wird gestrichen

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 68 SGB VI